



Satzung

eingetragen in das Vereinsregister
beim Amtsgericht Stuttgart VR 720393

Stand: 06.03.2015

Satzung

Inhalt

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | Name und Sitz | 3 |
| § 2 | Zweck des Vereins | 3 |
| § 3 | Gemeinnützigkeit..... | 4 |
| § 4 | Geschäftsjahr | 4 |
| § 5 | Mitgliedschaft | 4 |
| § 6 | Organe | 5 |
| § 7 | Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB | 5 |
| § 8 | Geschäftsführender Vorstand | 5 |
| § 9 | Mitgliederversammlung | 6 |
| § 10 | Beirat | 8 |
| § 11 | Mitgliedsbeiträge | 8 |
| § 12 | Vereinsvermögen | 9 |
| § 13 | Revision | 9 |
| § 14 | Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens | 9 |

Satzung

§ 1 | Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Schulsozialarbeit Baden-Württemberg“.
- (2) Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Stuttgart.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 | Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung und der Jugendhilfe. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei auf der Vernetzung und Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit als Handlungsfeld der Jugendhilfe in Baden-Württemberg.
- (2) Dies verwirklicht das Netzwerk Schulsozialarbeit Baden-Württemberg insbesondere durch:
 - Initiierung und Begleitung von lokalen/ regionalen Netzwerken von in der Schulsozialarbeit tätigen Fachkräften,
 - Interessenvertretung der Schulsozialarbeit in und gegenüber politischen Gremien auf kommunaler Ebene, Kreis- und Landesebene,
Satzungsänderung:
Interessenvertretung der Schulsozialarbeit in und gegenüber politischen Gremien auf kommunaler Ebene, Kreis-, Landes- **und Bundesebene,**
 - Mitwirkung in landesweiten Gremien, die sich mit den Themen Bildung, Erziehung und Betreuung im Kontext Schule befassen,
Satzungsänderung:
Mitwirkung in **landes- und bundesweiten** Gremien [...]
 - Entwicklung von Qualitätsstandards in der Schulsozialarbeit,
 - Beratung von Trägern und Schulen,
 - Unterstützung bei der Installation neuer Schulsozialarbeit-Stellen,
 - Organisation und Durchführung von Fach- und Fortbildungsveranstaltungen,
 - Förderung innovativer Konzepte von Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg,
 - Trägerschaft und Betrieb der Internetwebsite www.netzwerk-schulsozialarbeit.de als Plattform zur Information, Kommunikation und Vernetzung der Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg.

Satzung

§ 3 | Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 | Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 | Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Netzwerkes Schulsozialarbeit Baden-Württemberg kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die in Baden-Württemberg Schulsozialarbeit betreibt oder fördern möchte.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch deren schriftliche Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand erworben. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand gemäß des von der Mitgliederversammlung diesbezüglich gefassten Grundsatzbeschlusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderung:

Der Wunsch nach Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme als Mitglied [...]

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
3. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 30.09. des laufenden Jahres zum Ende des Kalenderjahres,
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Satzung

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 | Organe

Organe des Netzwerks Schulsozialarbeit Baden-Württemberg sind:

1. der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB (§ 7)
2. der geschäftsführende Vorstand (§ 8)
3. die Mitgliederversammlung (§ 9)
4. der Beirat (§ 10)

Satzungsänderung:
Streichen von 4.

§ 7 | Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

(1) Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese drei Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung oder von den Mitgliedern per Briefwahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Näheres regelt eine Wahlordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 | Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht neben der/ dem Vorsitzenden und den zwei weiteren Vorstandsmitgliedern aus bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Satzung

- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung oder von den Mitgliedern per Briefwahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Näheres regelt eine Wahlordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands führen die Geschäfte des Netzwerkes Schulsozialarbeit Baden-Württemberg gemeinschaftlich. Ihnen obliegt die Verwirklichung des in § 2 genannten Zwecks des Vereins.
- (4) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (5) Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 | Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einzuberufen. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel aller Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden oder im Fall der Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Satzung

Sollten alle drei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands verhindert sein, so wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Enthaltungen werden nicht gezählt.

(5) Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch natürliche Personen vertreten. Jede juristische Person, welche Mitglied im Netzwerk Schulsozialarbeit Baden-Württemberg ist, kann Vertreter entsprechend ihrer Beitragsgruppe entsenden. Bei einer Einstufung in Beitragsgruppe 1 gemäß Beitragsordnung kann ein/ eine Vertreter/in, bei einer Einstufung in Beitragsgruppe 2 können zwei Vertreter/ innen, bei einer Einstufung in Beitragsgruppe 3 können drei Vertreter/ innen entsandt werden.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der/ dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden im Wortlaut aufgenommen.

(7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- Wahl des vertretungsberechtigten und des geschäftsführenden Vorstands,
- Wahl des/ der Revisoren/in,
- Berufung der Mitglieder des Beirats,
- Beschluss der Beitragsordnung,
- Beschluss der Wahlordnung,
- Beschluss über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
- Beschluss über Satzungsänderungen; erforderlich für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden,
- Beschluss über die Vereinsauflösung; näheres regelt § 14.

Satzung

§ 10 | Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung beruft einen Beirat. Dieser kann aus höchstens zehn Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Beirats werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen.

Satzungsänderung:

Die Mitgliederversammlung **kann** einen Beirat **berufen**. Dieser kann aus höchstens zehn Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder **für den Beirat können durch die Mitgliederversammlung und/oder den** geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen **werden**.

(2) Der Beirat kann zu einer Hälfte aus Vertretern von Fachhochschulen, Hochschulen und/ oder pädagogischen Hochschulen bestehen, die sich in ihrer Forschung und Lehre mit Schulsozialarbeit befassen. Zur anderen Hälfte kann er aus Vertretern von Einrichtungen und/ oder Gremien bestehen, die sich in Baden-Württemberg mit Belangen der Schulsozialarbeit befassen und diese fördern.

(3) Der Beirat soll mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammenkommen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirats.

Satzungsänderung:

~~Der Beirat soll mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammenkommen.~~ (Dieser Satz soll gestrichen werden)

(3) Näheres regelt **eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende** Geschäftsordnung des Beirats.

§ 11 | Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Juni eines Jahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzungsänderung:

[...]. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils **im April bis Juni** eines Jahres fällig. [...]

(2) Näheres ist in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Satzungsänderung:

Näheres **wird durch die Mitgliederversammlung** geregelt.

~~Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.~~ (Dieser Satz soll gestrichen werden)

Satzung

§ 12 | Vereinsvermögen

- (1) Das Vermögen des Netzwerks Schulsozialarbeit Baden-Württemberg kann aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuschüssen und anderen Zuwendungen gebildet werden.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 | Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre mindestens eine/n Revisor/in.
- (2) Die Revisoren haben die Aufgabe der Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Sie haben der Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

Satzungsänderung:

Die Revisoren haben die Aufgabe der Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse **in Bezug auf die Rechnungsprüfung**. [...]

§ 14 | Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist hierbei ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe oder der Bildung und Erziehung.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. November 2018 verabschiedet.

Bad Boll, den 19. November 2018

Kontakt

Netzwerk Schulsozialarbeit
Baden-Württemberg e.V.

Geschäftsstelle
Denkmalstr. 2, 75031 Eppingen

info@netzwerk-schulsozialarbeit.de | www.netzwerk-schulsozialarbeit.de